Bei WDV-Systemen (WDVS) aus Polystyrol ist unter bestimmten Voraussetzungen „kein Brandriegel“ mehr notwendig

In Abhängigkeit von der Gebäudeklasse fordert die Bayerische Bauordnung (Juli 2015, Art. 26) für Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und für Dämmstoffe „normalentflammbare“ Baustoffe für Gebäude der Gebäudeklasse 1-3. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 unterhalb der Hochhausgrenze dagegen „schwerentflammbare“ Baustoffe. Für Hochhäuser sind nichtbrennbare Fassaden und Dämmstoffe gefordert. Bei Sonderbauten gelten die entsprechenden Richtlinien und Verordnungen.
Die häufig eingesetzten Wärmedämmverbundsysteme unterliegen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DiBt. Die Schwerentflammbarkeit von WDV Systemen aus Polystyrol ist über die jeweiligen Zulassungen der Hersteller abgedeckt. Diese sehen horizontale Brandriegel vor, die in der Planung und Ausführung zu berücksichtigen sind.

Falls keine Anforderungen über die bayerische Bauordnung hinaus bestehen, dürfen demnach EPS Dämmungen an **Gebäuden bis einschl. Gebäudekl. 3 u. Dicken größer 100mm auch ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen (z.B. horizontaler Brandriegel) geplant und ausgeführt werden.**

Tafel 4: Gebäudeklassen nach Musterbauordnung MBO ab 2002

Gebäudeklassen				
1 Gebäude, freistehend	2 Gebäude	3 Sonstige Gebäude	4 Gebäude	5 Sonstige Gebäude, einschließlich unterirdische Gebäude
OFF[1] ≤ 7 m	OFF ≤ 7 m	OFF ≤ 7 m	> 7 m OFF ≤ 13 m	OFF > 7 m[2]
2 NE[3] Σ 400 m²	2 NE[3] Σ 400 m²	–	je NE[3] < 400 m²	–
Feuerwehreinsatz mit Steckleitern Fensterbrüstung < 8 m			Feuerwehreinsatz mit Drehleiter alternativ: zweiter baulicher Rettungsweg	
normalentflammbar B2 (DIN 4102-2) ohne horizontalen Brandriegel			**schwerentflammbar B1(DIN 4102-2) mit horizontalen Brandriegeln**	Hochhäuser[1] mind. 1 Aufenthaltsraum > 22 m über OFF
GOK = ± 0,00	OFF ≤ 7 m 8 m GOK = ± 0,00	OFF ≤ 7 m GOK = ± 0,00	OFF ≤ 13 m GOK = ± 0,00	OFF ≤ 22 m GOK = ± 0,00	OFF > 22 m GOK = ± 0,00
					nicht brennbar A1 (DIN 4102-2)

[1] Oberkante Fertigfußboden [2] Siehe Tafel 5 [3] Nutzungseinheit

Tafel 5: Gebäudeklassen nach Musterbauordnung MBO (Stand: September 2012)

Gebäudeklasse[1]	Beschreibung
1	Freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt ≤ 400 m²
	Freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude
2	Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m mit maximal zwei Nutzungseinheiten von insgesamt ≤ 400 m²
3	Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m
4	Gebäude mit einer Höhe > 7 m bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils ≤ 400 m²
5[1]	Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

[1] In einigen Landesbauordnungen ist eine Höhenbegrenzung OFF < 22 m bzw. ≤ 22 m aufgenommen. Hochhäuser sind Sonderbauten.
Nach MBO ist mit „Höhe“ gemeint: das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.
Nach MBO ist mit den Flächenangaben gemeint: Die Grundflächen der Nutzungseinheiten sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.